

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum
in der Stadt Eichstätt
(Sondernutzungssatzung)

vom 06.12.1985 i.d.F. vom 16.11.2001

Die Stadt Eichstätt erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 2a und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen, sowie den Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen sowie von Kreisstraßen.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eichstätt unterliegen, soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist, dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 2
Sondernutzung

Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d.h. nicht ausschließlich zum Zwecke des Verkehrs benutzt werden. Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach vorhergehendem Antrag auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Eichstätt unverzüglich anzuzeigen. Mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt endet die Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Eichstätt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung der Erlaubnis gilt insbesondere für den Fußgängerbereich.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

§ 6 Widerruf

- (1) Die Stadt behält sich vor, bei Verstoß gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere diese Satzung, oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 7 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 9 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. baurechtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke und Eingangsstufen,
2. baurechtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten,
3. Licht- und Luftschächte,
4. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Hauseingängen und Schaufenstern,
5. Reklameeinrichtungen, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln; insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen, wenn sie an der Betriebsstätte auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen,
6. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes,
7. Taxistandplätze,
8. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

§ 10

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 9 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 11

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- d) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Herumtragen umgehängter Werbetafeln.

§ 12

Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können.
- (2) Eine Erlaubnis ist ebenso nicht erforderlich für die in den Satzungen über die Benutzung der Wochenmärkte, Dulten und Spezialmärkte geregelten Marktveranstaltungen.
- (3) Für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen im Fußgängerbereich, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis innerhalb folgender Zeiten als erteilt:

06.00 Uhr bis 10.00 Uhr,
18.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

- (4) Beim Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen im Fußgängerbereich ist Folgendes zu beachten:
- a) Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
 - b) Der Fußgänger hat in jedem Fall Vorrang.
 - c) Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 - d) Lastkraftwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist, die für eine Absicherung im rückwärtigen Bereich sorgt.

§ 13

Geschäfts-Sondernutzungen, Einschränkungen

- (1) Geschäfts-Sondernutzungen sind das Herausstellen von Waren des jeweiligen Geschäfts, von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Ständern, Vitrinen, Reklame- bzw. Geschäftshinweisschildern usw. auf die öffentliche Fläche vor dem Geschäft.
- (2) Geschäfts-Sondernutzungen sind nur für Einrichtungen bis zu einer Höhe von 2,50 m und nur für die gesetzlich zugelassenen Geschäftsöffnungszeiten genehmigungsfähig. Mit dem Erdboden fest verbundene Gegenstände für Geschäfts-Sondernutzungen sind nicht zulässig. Die gastronomisch genutzten Flächen dürfen nur von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 23.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Die Gegenstände, die zur Ausübung dieser Sondernutzung benötigt werden, müssen täglich bei Ladenschluss aus dem öffentlichen Verkehrsraum genommen werden. Die Gegenstände für die Freischankflächen sind auf engstem Raum zusammenzustellen. Nach Beendigung der Saison sind diese Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

§ 14

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit dieses Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- (3) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.

§ 15 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt, oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16 Fälligkeit der Gebühren, Gebührenvorschuss, Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
Sie sind zu entrichten
 - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis,
 - c) bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung,
 - d) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus,
 - e) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus.
- (2) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge sowie die beschluss- bzw. satzungsgemäß gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§17 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Die Gebühren können ermäßigt werden bzw. Sondernutzungen können ganz von Gebühren befreit werden, wenn diese

- a) im öffentlichen Interesse,
- b) von anerkannten gemeinnützigen, religiösen, kulturellen oder politischen Gruppen, Gemeinschaften und Parteien oder von eingetragenen Sportvereinen

ausgeübt werden und diesen Interessen bzw. Zielen dienen.

§ 18 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 20,-- DM beträgt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§§ 3, 6, 11) oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 66 Nr. 1 und 3 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- DM belegt werden.

§ 20 Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Das Gebührenverzeichnis findet mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.
- (3) Für bisher nicht genehmigte aber tatsächlich in Anspruch genommene Sondernutzungen ist innerhalb eines Monats nach dem In-Kraft-Treten diese Satzung ein Erlaubnis Antrag bei der Stadt Eichstätt einzureichen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Der § 21 betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.12.1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 51 vom 20.12.1985.

Die vorstehende Fassung gilt seit 01.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 47 vom 23.11.2001 und Nr. 48 vom 30.11.2001.

ANLAGE

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Eichstätt

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebühr
1	Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt, Baumaschinen, Baugerüsten, Bauhütten, Zementsilos, Arbeitswagen und dgl.	0,80 €/m ² /Woche *)
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarif-Nr. 1 fällt	1,50 €/m ² /Woche *)
3	Aufgrabungen, soweit diese nicht für Zwecke der öffentlichen Versorgung erforderlich sind	0,80 €/lfd-m/Woche *)
4	Dauerabstellung von Fahrzeugen über einen längeren Zeitraum als 3 Tage (insbesondere Arzt-Parkplätze)	15,00 €/Monat/Fzg
5	Aufstellen von Waren, Verkaufsständen, Warenregalen, Ausstellungsständen etc.	20,00 €/m ² /Jahr
6	Aufstellung von Plakatständen als Werbe- und Informationsträger	1,50 €/Woche/Ständer *)
7	Informationsstände für - wirtschaftliche Zwecke - zur freien Meinungsäußerung -	7,70 €/Tag gebührenfrei
8	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Lokalen zur Bewirtschaftung von Gästen	10,00€/m ² /Jahr
9	Revisionsschächte etc.	6,00 €/Jahr/Stück

*) Mindestgebühr 10,00 €